

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/21/0178

Rechtssatz

Es muss der über die Verlängerung der Haft erkennenden Justizbehörde erlaubt sein, unter anderem zu entscheiden, ob die Haft durch eine weniger intensive Zwangsmaßnahme ersetzt werden kann. Das kann aber - schon aus Rechtsschutzgründen - nicht bedeuten, dass die Justizbehörde diese Zwangsmaßnahme selbst anordnen muss, sondern nur, dass sie bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Möglichkeit einer solchen Maßnahme in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls zu bejahen hat, was zur Rechtswidrigkeit der Schubhaft führt (vgl. Urteil EuGH 4. Juni 2014, Rs Mahdi, C-146/14).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016210178.L02